

Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie

(Stand 16.11.2020 - Sachliche Veränderungen gegenüber
dem Schutzkonzept vom 28.7.2020 sind rot markiert.)

Nach einem Verbot der Feier von Gottesdiensten durch das Land Baden-Württemberg im März 2020 ist es seit dem 10. Mai 2020 wieder möglich, Gottesdienste in leiblicher Präsenz zu feiern. Nach dem erneuten Anwachsen der Infektionszahlen und der damit einhergehenden Ausrufung der Pandemiestufe 3 durch das Land Baden-Württemberg am 19.10.2020 wurde in Auslegung der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) die [Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\)](#) erlassen, die den Rahmen für kirchliche Regelungen darstellt. Damit gilt ab dem 20.10.2020 **folgendes Schutzkonzept für Gottesdienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden:**

1. Allgemeine Regelungen

- a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m** eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**, die sich erhöhen kann, wenn Menschen aus einem Haushalt beieinander sitzen.
- b) Auf Emporen werden Stühle und Bänke nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandregel ein Mindestabstand von 2 m zur Emporenbrüstung eingehalten wird.
- c) **Bei Gottesdiensten im Freien ist die Teilnehmezahl auf 500 Personen begrenzt.**
- d) Der notwendige **Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt im Freien 1,5 m.**
- e) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
- f) **Gegenwärtig ist Gemeindegesang und lautes Sprechen oder Mitbeten im Gottesdienst sowohl in Innenräumen wie im Freien nicht gestattet.**
- g) **Alle am Gottesdienst Teilnehmenden (außer den liturgisch und musikalisch Aktiven) tragen während des ganzen Gottesdienst einen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien.**
- h) **Es erfolgt eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat - auch bei Gottesdiensten im Freien. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den**

Gesundheitsbehörden (und nur diesen!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

- i) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
 - h) Bei an den Gottesdienst anschließenden **Formen von Geselligkeit** sind die Regelungen für Gemeindeveranstaltungen zu beachten.
 - i) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** besteht zum einen großer geistlicher Bedarf, anderer aber eine besondere Ansteckungsgefahr, sowohl für die Pfarrperson als für die Gottesdienstgemeinde. Wo in solchen Einrichtungen dennoch Gottesdienst gefeiert wird, herrscht eine erhöhte Verantwortung, die sich in besonderer Weise in Schutzmaßnahmen ausdrücken muss (Schutzkleidung ...). Absprachen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen sind zu treffen.
2. **Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
- a) eine Anmeldung im Vorfeld.
 - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
 - c) die Markierung von Plätzen.
3. **Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**
- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
 - b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert. **Wenn zwischen zwei Gottesdiensten mehrere Tage liegen und die Kirche in der Zwischenzeit verschlossen ist, kann auf die Desinfektion verzichtet werden.**
 - c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
 - d) Die Ordnenenden tragen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.

4. Liturgie und Musik

Gottesdienste mit Gemeindegesang und laut gesprochene Wechselgebeten, Glaubensbekenntnis und Vaterunser sind unter den gegenwärtig verschärften Maßnahmen der Pandemiestufe 3 nicht gestattet.

Für das Mitwirken von vortragenden Musiker*innen im Gottesdienst gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik.

5. **Abendmahlsfeiern sind möglich, wenn das Schutzkonzept Abendmahl eingehalten wird.** Dieses findet sich unter www.ekiba.de/coronahinweise Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“.
6. **Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten**
- a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die **Verweildauer** zu begrenzen. Dies ist wichtig, wenn die Gottesdienste in geschlossenen Räumen stattfinden, da nach mehr als einer halben Stunde die Gefahr einer Anreicherung von Viren in der Atemluft stark steigt.
 - b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein **weiterer Termin** angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten). Finden mehrere Gottesdienste nacheinander im selben Raum statt, muss sichergestellt sein, dass die Luft im Raum durch Lüftung weitgehend ausgetauscht ist.

7. **Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste** für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.

8. **Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen**

- a) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten.
- b) Bestattungen können auch in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt. In Innenräumen begrenzt sich die Teilnehmerzahl entsprechend den Abstandsregelungen.
- c) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- d) **Während der Gültigkeit von Pandemiestufe 3 gilt für Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen ein eigenes Schutzkonzept. Dieses findet sich unter www.ekiba.de/coronahinweise Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. Damit verbunden sind folgende weitere Regelungen:**
 - Auch bei Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen muss ein eigenes schriftliches Schutzkonzept erstellt werden, das auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden muss. Eine Vorlage dafür findet sich ebenfalls unter www.ekiba.de/coronahinweise.
 - Im Freien gibt es eine Begrenzung der Teilnehmenden, die bei laut Corona-Verordnung des Landes gegenwärtig (20.10.2020) bei 100 Personen liegt.
 - Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer an der Trauerfeier teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Behörden zur Infektionsnachverfolgung (und nur dazu!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

9. **Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen standen oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, dürfen an Gottesdiensten, Trauerfeiern usw. nicht teilnehmen. Sie sind zurückzuweisen.

10. **Einschränkungen durch Behörden**

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.